

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/1207 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

A. Problem

Beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hat sich gezeigt, daß dessen Instrumentarium in verschiedenen Teilbereichen nicht oder nur bedingt dazu in der Lage ist, die Vielgestaltigkeit konkreter Einzelfälle in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dies führt dazu, daß zum Teil unverhältnismäßige Anforderungen an die Beteiligten gestellt werden und daß langwierige und kostenaufwendige Verwaltungsverfahren auch dort durchzuführen sind, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geboten erscheint.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sehen deshalb u. a. vor, den gesetzlichen Vorbehalt in § 5 WHG, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen zu können, ausdrücklich unter den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen. Weiter sollen mit § 6a WHG eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht geschaffen sowie die Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten verbessert werden (in § 21 WHG). Schließlich sind Regelungen für einen wirksameren Hochwasserschutz (in den §§ 31, 32 und 36 WHG) vorgesehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

Neben Änderungen u. a. bei der Verhältnismäßigkeitsklausel (in § 5 WHG) und bei den Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (in den §§ 31 und 32 WHG) wurden durch die Ausschlußmehrheit in den Gesetzentwurf insbesondere folgende Ergänzungen eingefügt:

- Beschreibung des Standes der Technik (in den §§ 7 a und 18 b WHG),
- Eröffnung der Möglichkeit für die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter zu bedienen (in § 18 a WHG).

Annahme einer Entschließung, mit der u. a. gefordert wird, die im Wasserhaushaltsgesetz enthaltenen Ziele national und auf Ebene der Europäischen Union zu konkretisieren.

Zugleich wird festgehalten, daß in der Rechtsverordnung keine erhöhten Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung festgeschrieben werden sollen, und betont, daß durch die Novellierung keine Gebührenerhöhungen bei der kommunalen Abwasserbehandlung begründet werden können.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates in seiner ursprünglichen Fassung bzw. unter Berücksichtigung der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS in den Ausschußberatungen zur Abstimmung gestellten Änderungsanträge (s. Bericht).

D. Kosten

Die Änderungen führen insgesamt gesehen zu erheblichen Kosteneinsparungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/1207 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- II. folgende Entschlieung anzunehmen:
 1. Der Deutsche Bundestag geht mit dem Bundesrat und der Bundesregierung davon aus, da aufgrund der Entwicklungen im Abwasserbereich in den letzten Jahren sich die Technikniveaus „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ weitgehend angenhert haben und deshalb in der Rechtsverordnung keine erhhten Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung festgeschrieben werden. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, da durch diese Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes keine Gebhrenerhhungen bei der kommunalen Abwasserbehandlung begrndet werden knnen.
 2. In den Verordnungen zur Umsetzung des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes sollte klargestellt werden, da die Behrden nicht bestimmte Verfahrenstechniken vorschreiben, sondern dem Anlagenbetreiber freigestellt bleibt, wie er die Anforderungen an die Abwasserbehandlung erfllt.
 3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf Ebene der Europischen Union fr eine Vereinheitlichung der vorgeschriebenen berwachungs- und Probenahmeverfahren in bezug auf die Einhaltung der EG-Grenzwerte zur Abwasserbehandlung einzusetzen.
 4. Zwischen den Lndern sollte eine bundesweit einheitliche Regelung zur Regenwasserbehandlung getroffen werden, um unntige Unsicherheit ber die Zulssigkeit der Versickerung und in bezug auf Behandlungsnotwendigkeit zu vermeiden.

Bonn, den 22. Mai 1996

Der Aussch fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)

Vorsitzender

Dr. Norbert Rieder

Berichterstatter

Susanne Kastner

Berichterstatterin

Dr. Jrgen Rochlitz

Berichterstatter

Birgit Homburger

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Drucksache 13/1207

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a, § 32 Satz 2 und § 36 b Abs. 1 Satz 1 werden wie folgt geändert:
 - a) In § 1 a Abs. 2 werden nach dem Wort „verhüten“ ein Komma gesetzt und das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „erzielen“ die Wörter „und um eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden“ angefügt.
 - b) In § 32 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochwassers“ die Wörter „und die Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen“ eingefügt.
 - c) In § 36 b Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Grundwasservorräte“ die Wörter „, dem Abflußverhalten“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine zusätzliche Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 darf nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden und einzuleitenden Stoffe sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440, ber. 1995 I S. 249), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 2 werden nach dem Wort „verhüten“ ein Komma gesetzt und das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „erzielen“ die Wörter „um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden“ angefügt.

1a. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a wird wie folgt gefaßt:

„4a. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer.“

2. In § 5 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Eine zusätzliche Anforderung nach Nummer 1 darf nicht gestellt werden, wenn sie unverhältnismäßig ist. Insbesondere sind Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden und einzuleitenden Stoffe sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Die Länder stellen sicher, daß erforderliche Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Supra- und internationale Anforderungen

Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen *Union* oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen notwendig ist, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 1a Abs. 1 erlassen, insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung von Gewässern sowie den Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne der § 18b Abs. 1, § 19a Abs. 1 und § 19g Abs. 1 und 2 festlegen.“

4. § 7a wird wie folgt gefaßt:

„§ 7a

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.

(2) Für vorhandene Einleitungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 abweichende Anforderungen festgelegt, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2, so stellen die Länder sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(4) Die Länder stellen auch sicher, daß bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden. Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Supra- und internationale Anforderungen

Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen **Gemeinschaft** oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen notwendig ist, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 1a Abs. 1 erlassen, insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung von Gewässern sowie den Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne der § 18b Abs. 1, § 19a Abs. 1 und § 19g Abs. 1 und 2 festlegen.“

4. § 7a wird wie folgt gefaßt:

„§ 7a

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) **Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1 ist der effizienteste und fortschrittlichste Stand der Entwicklung von Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind. Für die Feststellung, welche der in Betracht kommenden Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen den Stand der Technik darstellen, sind insbesondere zu berücksichtigen:**

1. vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die in jüngster Zeit erfolgreich erprobt worden sind,

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. technische Fortschritte und Veränderungen in wissenschaftlichen Erkenntnissen,
3. die wirtschaftliche Vertretbarkeit der in Betracht kommenden Techniken,
4. Art und Umfang der Abwassereinleitungen,
5. Zeitpunkt der Einführung der in Betracht kommenden Techniken.“

4a. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Die Länder regeln auch, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet und widerruflich übertragen kann. Sie regeln insbesondere, daß

1. der Dritte fachkundig und zuverlässig sein muß,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sicherzustellen ist,
3. der Übertragung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen.“

4b. § 18 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7 a eingehalten werden. Im übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.“

- b) In Absatz 2 wird der Textteil „§ 7 a Abs. 2“ ersetzt durch „§ 7 a Abs. 3“.

5. In § 18 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die für mehr als 3 000 kg/d BSBs (roh) oder für“ durch die Worte „die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3 000 kg/d BSBs (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von“ ersetzt.

5. § 18 c wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Länder können regeln, daß eine wesentliche Änderung im Sinne des Satzes 1 nur dann vorliegt, wenn durch die bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung des Betriebs nachteilige Auswirkungen erheblicher Art auf

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

6. § 19g Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von“ werden durch die Worte „Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit“ ersetzt.

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter eintreten können.“

6. § 19g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ ersetzt durch die Wörter „Das Bundesministerium“.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von“ durch die Wörter „Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit“ ersetzt.

6a. § 19h wird wie folgt gefaßt:

„§ 19h

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht

1. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,
2. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
 - b) sich im Arbeitsgang befinden,
 - c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

(2) Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen nach Absatz 1 Satz 1 serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Die Eignungsfeststellung nach Absatz 1 und die Bauartzulassung nach Absatz 2 entfallen für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 oder anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer um-

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- fassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige und von den Ländern zu bestimmende Klassen und Leistungsstufen aufweist,
2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird oder
3. die nach immissionsschutz- oder arbeitschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.“
- 6b. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesministers“ ersetzt durch das Wort „Bundesministeriums“.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. § 21 b wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden **die** Absätze 2 und 3, im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- c) unverändert
8. § 21 c wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Der Benutzer hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im
7. § 21 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Benutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3, im neuen Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „1 und 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
8. § 21 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Benutzer hat die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Gewässerschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Der Benutzer hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Aufgabenbereich des Gewässerschutzbeauftragten und bei seiner Abberufung.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Benutzer hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen.“

- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „unterstützen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Verfügung zu stellen“ die Worte „und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen“ eingefügt.

9. § 21 d wird wie folgt gefaßt:

9. unverändert

„§ 21 d

Stellungnahme zu Entscheidungen des Benutzers

(1) Der Benutzer hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.“

10. § 21 e wird wie folgt geändert:

10. unverändert

- a) Die Worte „dafür zu sorgen“ werden ersetzt durch die Worte „durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten.“

11. § 21 f wird wie folgt geändert:

11. unverändert

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist der Gewässerschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Benutzers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Gewässerschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen."

12. In § 23 wird Absatz 2 gestrichen.

13. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder wenn es sich um Ausbauten von geringer Bedeutung, insbesondere naturnahe Ausbaumaßnahmen bei Teichen und kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, handelt.“

12. In § 23 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, Absatz 2 wird aufgehoben.

13. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Ausbau

(1) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaut natürliche Gewässer sollen soweit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Diese Gründe liegen in der Regel vor, wenn eine vorhandene Nutzung der Wasserkraft besteht oder durch eine Nutzung der Wasserkraft keine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer erfolgt.

(2) Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird.

(3) Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn

1. es sich um einen Ausbau von geringer Bedeutung handelt, insbesondere um einen naturnahen Ausbau bei Teichen und um kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, oder
2. das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeizuführen.

(4) Ausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. § 9a gilt in

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

einem Planfeststellungsverfahren nach Absatz 2 oder in einem Genehmigungsverfahren nach Absatz 3 entsprechend.

(5) Vorschriften über Vorbescheide und Teilgenehmigungen, die in anderen Gesetzen für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen vorgesehen sind, gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. eine Entscheidung auf Grund dieser Vorschriften nur nach Durchführung einer sich auf den Gegenstand von Vorbescheid oder Teilgenehmigung erstreckenden Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden darf, die die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens einbezieht,
2. eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten und dabei
3. eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit bisher nicht berücksichtigte, für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bedeutsame Merkmale des Vorhabens vorliegen oder bisher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen erkennbar werden.

(6) Beim Ausbau sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflußverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustandes des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen. In dem Verfahren sind Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der Ausgleich von Schäden anzuordnen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr zu erwarten ist.

(7) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.“

14. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Überschwemmungsgebiete

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Länder

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

setzen die Überschwemmungsgebiete fest und erlassen die zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlichen Vorschriften. Werden in Überschwemmungsgebieten Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes festsetzen, so gilt § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 entsprechend.

(2) Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen soweit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(3) Die Länder stimmen ihre Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz ab, soweit diese erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben können. Ist ein Einvernehmen über die Maßnahmen nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines Landes zwischen den Ländern vermitteln.“

15. In § 33 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke seiner schadlosen Versickerung eine Erlaubnis nicht erforderlich ist.“

16. § 36 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundwasservorräte“ ein Komma gesetzt und die Wörter „dem Abflußverhalten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt durch die Wörter „bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatliche Vereinbarungen“.

17. § 44 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsregelung

Sind für Abwassereinleitungen Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt, gilt das bisherige Recht fort, bis für das Abwasser Anforderungen durch eine Rechtsverordnung nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung in Kraft gesetzt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Abwasserabgabengesetzes**

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 2 des Satzes 1 werden jeweils die Wörter „Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegten Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden“ ersetzt durch die Wörter „keine Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt sind“.

2. § 17 wird gestrichen.**Artikel 4****Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5**Inkrafttreten**

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Norbert Rieder, Susanne Kastner, Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Beide mitberatenden Ausschüsse berieten die Vorlage in ihren Sitzungen am 22. Mai 1996.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfahl, den Gesetzentwurf in der durch die – mehrheitlich angenommenen – Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen modifizierten Fassung anzunehmen. Er teilte mit, daß der Entschließungsantrag und der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Änderungsantrag der Gruppe der PDS mehrheitlich – bei jeweiliger Zustimmung der antragstellenden Fraktion oder Gruppe – abgelehnt worden seien.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß mehrheitlich, die Zustimmung in der Fassung der ihm vorliegenden Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit folgenden Maßgaben zu empfehlen:

- § 7 a Abs. 5 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit der in Betracht kommenden Techniken,“.

- In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Gründe liegen in der Regel vor, wenn eine vorhandene Nutzung der Wasserkraft besteht oder durch eine Nutzung der Wasserkraft keine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer erfolgt.“

II.

Beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hat sich gezeigt, daß dessen Instrumentarium in verschiedenen Teilbereichen nicht oder nur bedingt dazu in der Lage ist, die Vielgestaltigkeit konkreter Einzelfälle in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dies führt dazu, daß zum Teil unverhältnismäßige Anforderungen an die Beteiligten gestellt werden und daß langwierige kostenaufwendige Verwaltungsverfahren auch dort durchzuführen sind, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geboten erscheint. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen unter diesen gemeinsamen Gesichtspunkten unterschiedliche Regelungsbereiche:

- Der gesetzliche Vorbehalt in § 5 WHG, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen zu können, soll ausdrücklich unter den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gestellt werden. Eine zusätzliche Anforderung darf nicht gestellt werden, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht.

- Bei vorhandenen Einleitungen sollen die künftig durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festzulegenden generellen Anforderungen für Anpassungsmaßnahmen (§ 7 a Abs. 2 WHG) ebenfalls stärker am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientiert werden.

Für neue Erlaubnisse zur Abwassereinleitung (§ 7 a Abs. 1 WHG) soll das einzuhaltende Technikniveau auf den „Stand der Technik“ vereinheitlicht werden.

- Die Änderung des § 31 Abs. 1 WHG soll die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung vor allem auf die wasserwirtschaftlich relevanten, mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundenen Vorhaben beschränken.

Mit der Änderung der §§ 21 b und 21 f WHG soll die Rechtsstellung der Gewässerschutzbeauftragten verbessert werden. Die dritte Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 11. Mai 1990 hat die Aufgaben und Rechte des Immissionsschutzbeauftragten präzisiert und erweitert, auch und gerade in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Da dem Gewässerschutzbeauftragten gleichartige Funktionen obliegen und die Aufgaben des öfteren in Personalunion wahrgenommen werden, ist eine Anpassung der Regelung geboten.

Der Zuspitzung der Hochwassergefahr durch Bodenversiegelung, nicht standortgerechte Bodennutzung und stetigen Verlust natürlicher Überschwemmungsgebiete soll weiter entgegengewirkt werden. Insbesondere die Planungsträger sollen veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen.

Zur Durchführung von Richtlinien der Gemeinschaft und zur Umsetzung von Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung wird eine Ermächtigungsnorm im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6 a) vorgesehen, die die rechtsförmliche Umsetzung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlaubt. Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Ge-

richtshofs zur Umsetzung von Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausreichend.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf des Bundesrates in seiner 32. Sitzung am 22. Mai 1996 abschließend beraten. Entsprechend einem in der 16. Sitzung am 21. Juni 1995 gefaßten Beschluß führte er in seiner 18. Sitzung am 25. September 1995 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch. Dabei nahmen die folgenden Sachverständigen bzw. Verbände zum Gesetzentwurf Stellung:

Dr. Frank Schendel, Abwassertechnische Vereinigung
Dr. Baumgart, Abwassertechnische Vereinigung

Ministerialrat Dr. Knopp, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Herr Löw, BUND e. V.

Diplombiologe Nikolaus Geiler, Bundesverband Bürgerinitiative Umweltschutz e. V. (auch Deutscher Naturschutzring)

Herr Hartje, Frau Dr. Schmitz, Herr Seeliger, Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft

Horst P. Sander, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Dr. Gerd Landsberg, Deutscher Städtetag

Dr. Werner Schneider, Deutscher Gewerkschaftsbund

Dr. Hüwels, Deutscher Industrie- und Handelstag

Dipl.-Ing. Hans Wunder, DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Dr. Christiane Markard, Umweltbundesamt

Rechtsanwalt Alexander Großheinrich, Verband privater Abwasserentsorger e. V.

Prof. Dr. Rüdiger Breuer, Universität Bonn

Prof. Dr. Max Dohmann, RWTH Aachen

Ministerialdirigent Peter Fuhrmann, Vorsitzender der LAWA, Umweltministerium Baden-Württemberg

Prof. Dr. Gertrude Lübke-Wolff, Universität Bielefeld

Prof. Dr. Horst Sandler, Berlin

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der 18. Sitzung sowie die zur Anhörung eingegangenen Stellungnahmen (Ausschuß-Drucksache 13/119, Teil I bis V) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

IV.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 32. Sitzung am 22. Mai 1996 den Gesetzentwurf des Bundesrates abschließend beraten. Sämtliche Fraktionen sowie die Gruppe der PDS brachten Änderungsanträge ein. Die Fraktion der SPD legte einen Entschließungsantrag mit folgendem Wortlaut vor:

- „1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der Konkretisierung der Anforderungen an die Abwasserreinigung der Kommunen nach dem Stand der Technik in Rechtsverordnungen keine Verschärfung der jetzt in der Allgemeinen Rahmenverwaltungsverordnung festgelegten Grenzwerte und Prüfvorschriften vorzunehmen.
2. In den Verordnungen zur Umsetzung des § 7a WHG sollte klargestellt werden, daß die Behörden nicht bestimmte Verfahrenstechniken vorschreiben, sondern dem Anlagenbetreiber freigestellt bleibt, wie er die Anforderungen an die Abwasserbehandlung erfüllt.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf EU-Ebene für eine Vereinheitlichung der vorgeschriebenen Überwachungs- und Probenahmeverfahren in Bezug auf die Einhaltung der EG-Grenzwerte zur Abwasserbehandlung einzusetzen.
4. Mit den Ländern sollte eine bundeseinheitliche Regelung zur Regenwasserbehandlung getroffen werden, um unnötige Unsicherheit über die Zulässigkeit der Versickerung und in Bezug auf Behandlungsnotwendigkeit zu vermeiden.“

Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde betont, daß sich das Niveau der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auf gleicher Ebene mit dem „Stand der Technik“ bewege.

Von der Sache her sei es geboten, für zusätzliche wasserrechtliche Anforderungen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich festzuschreiben, wie es die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vorsähen.

Man habe auch vor dem Problem gestanden, in der Entstehung befindliches Gemeinschaftsrecht – quasi antizipierend – in die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes mit aufnehmen zu wollen. Konsequenz sei etwa die Ergänzung des § 7a gegenüber dem Gesetzentwurf durch den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Unbegründet sei die Befürchtung der Kommunen, durch die Normierung des „Standes der Technik“ werde ein neuer Kostenschub für gemeindliche Kläranlagen herbeigeführt. Die Anforderungen an die kommunalen Kläranlagen blieben unverändert. Die Anhörung habe deutlich gemacht, daß angesichts der Hochwassergefahren die Notwendigkeit bestehe, vorhandene Dämme zurückzubauen, also Hochwasserschutzgebiete nicht neu auszuweisen, sondern bestehende Schutzgebiete auch auszuweiten. Die An-

derungsanträge der Koalitionsfraktionen trügen dem Hochwasserschutz in besonderer Weise Rechnung und berücksichtigten in der in § 32 WHG vorgesehenen Ausgleichsregelung zugleich die in der Landwirtschaft aufgetretenen Besorgnisse, ohne Entschädigung einem enteignungsgleichen Vorgang unterworfen zu werden.

Hervorzuheben sei auch die Klarstellung der Legeferenda, daß man künftig Regenwasser genehmigungsfrei versickert lassen dürfe, wenn dies unschädlich sei. Bislang gebe es in einzelnen Bundesländern Bestimmungen, wonach Regenwasser zu erfassen und über die Kanalisation zu beseitigen sei.

Der hierzu in Nummer 4 des Entschließungsantrages der Fraktion der SPD enthaltene Appell werde unterstützt.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde darauf hingewiesen, daß mit dem Gesetzentwurf unterschiedliche Erwartungen verknüpft seien, wie sich angesichts der Befürchtungen der Kommunen zeige, über den „Stand der Technik“ würden Kostensteigerungen verursacht; diesen Befürchtungen stehe wiederum die Sorge um eine Minderung des Schutzniveaus gegenüber. Man wage die Prognose, daß sich in der Praxis nichts verändern werde.

Im Zusammenhang mit der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen erfolgenden Aufnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes müsse auf das Bedenken aufmerksam gemacht werden, daß damit dem Prinzip der Deregulierung und Beschleunigung nicht Rechnung getragen, sondern das Gegenteil bewirkt werden könnte. Es müsse gemeinsames Interesse aller Umweltpolitiker sein, einem solchen Vorwurf entgegenzutreten. Die Einführung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an sich im Rahmen der Individualentscheidung werfe vor dem Hintergrund, daß das Verhältnismäßigkeitsprinzip gesetzlich ohnehin verankert sei, keine gravierenden Probleme auf.

Die im Zuge der Bekämpfung der Hochwassergefahren vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hielt die Fraktion der F.D.P. unter Hinweis auf nach geltendem Recht bestehende Regelungen für angezeigt. Für die Durchführung der Maßnahmen seien die Bundesländer zuständig.

Den von der Fraktion der SPD gegen eine Privilegierung der Wasserkraftanlagen vorgetragenen Bedenken werde durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu § 31 Abs. 1 Satz 2 WHG Rechnung getragen.

Mit § 18a WHG solle nach dem Willen der Koalitionsfraktionen eine Pflichtenübertragung auf Dritte ermöglicht werden. Von einer Änderung der Organisationsform erhoffe sich die Fraktion der F.D.P. Einsparungen für die privaten Haushalte.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß das Wasserhaushaltsgesetz novellierungsbedürftig sei, da es an die EG-Gewässerschutzrichtlinien angepaßt wer-

den müsse. Sie stimme insoweit der Bewertung durch die Fraktion der CDU/CSU zu, daß man das Wasserhaushaltsgesetz in absehbarer Zeit aufs Neue werde überarbeiten müssen, da es zu Überschneidungen mit sich in der Entstehungsphase befindlichem, noch nicht verabschiedeten Gemeinschaftsrecht komme.

Im Laufe des gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahrens werde die Fraktion der SPD sich gegen Versuche wenden, das relativ hohe deutsche Gewässerschutzniveau zu verringern. Rückschritte im flächendeckenden Gewässerschutz müßten vermieden werden.

Beim Rechtsbegriff des „Standes der Technik“ dürfe es keine Aufweichungen geben. Schaue man sich die Gegebenheiten vor Ort an, so stelle man fest, daß der gegenwärtig erreichte Stand den „Stand der Technik“ bereits erreicht habe, so daß man diese Terminologie ohne weiteres in das Wasserhaushaltsgesetz einführen könne. Nicht übereinstimmen könne die Fraktion der SPD mit einer Einführung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, wie sie die Koalitionsfraktionen beabsichtigten. Dies würde zu einer Verkomplizierung des Wasserhaushaltsgesetzes führen und liefe den Bemühungen einer Verwaltungsvereinfachung zuwider.

Den von den Koalitionsfraktionen in ihren Änderungsanträgen zu § 32 WHG vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen könne die Fraktion der SPD nicht zustimmen. Der Deutsche Bundestag sei nicht berechtigt, im Wasserhaushaltsgesetz Ausgleichsmaßnahmen für Landwirte festzuschreiben, die von den Bundesländern zu erbringen seien. Die Fraktion der SPD könne auch einer Privilegierung der Wasserkraft nicht zustimmen.

Was die Regenwasserbehandlung betreffe, bestehe Einvernehmen mit der Position der Fraktion der CDU/CSU. Die Länder seien aufgerufen, eine bundesweit einheitliche Regelung zu treffen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, daß ungeachtet der beträchtlichen Verbesserungen beim Gewässerschutz, die in der Vergangenheit erzielt worden seien, der Gewässerschutz gleichwohl oberste Priorität haben müsse. Von diesem Prinzip sei man leider in den letzten Jahren abgewichen.

Die Gesetzesnovelle zum Wasserhaushaltsgesetz basiere im wesentlichen auf den Vorschlägen der Schlichter- und der Ludewig-Kommission, man solle Vereinfachungen und Beschleunigung im Umweltrecht durchführen. Ohne daß gesicherte Erkenntnisse über die Konsequenzen der Beschleunigung vorlägen, dürfe man diesen Zielvorstellungen mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf den Gewässerschutz nicht folgen. Die nun vorgesehene Verhältnismäßigkeitsklausel werde zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug führen. Dies sei für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht akzeptabel.

Nicht einverstanden sei man mit der Einführung des „Standes der Technik“. Eine Festsetzung per Rechtsverordnung liefe darauf hinaus, daß ungeeignete Parameter als „Stand der Technik“ festgesetzt würden.

Was unter diesem Rechtsbegriff verstanden werde, fehle im Wasserhaushaltsgesetz. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wolle dieses Versäumnis mit einem Änderungsantrag beheben.

Der „Stand der Technik“ müsse auch für die diffusen Einträge in die Gewässer, und damit insbesondere über die Landwirtschaft, Gültigkeit haben.

Die Präzisierung des Begriffs „Stand der Technik“ sei auch im Hinblick auf eine Effektivierung des Hochwasserschutzes erforderlich.

Der Gesetzentwurf sowie die vorliegenden Änderungsanträge vernachlässigten die neuartigen Anforderungen an den Gewässerschutz. So sei es angesichts der zu beobachtenden Einleitungen von Schadstoffen mit hormonartigen Eigenschaften erforderlich, den Vorsorgegrundsatz eindeutig und ausführlich zu formulieren.

Solange das Abwasserabgabengesetz Investitionen in integrierte Techniken nicht honoriere, dürften bei Einführung des „Standes der Technik“ keine Einschränkungen durch Verhältnismäßigkeitsaspekte erfolgen.

Die Gruppe der PDS schloß sich den Positionen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, soweit es um die Einführung des Begriffs „Stand der Technik“ ging. Sie fühle sich durch eine Stellungnahme des Umweltbundesamtes unterstützt, wonach der „Stand der Technik“ nicht zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes führen werde, sondern zu einer Absenkung von Umweltschutzanforderungen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten.

In der Ablehnung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wie er vorgesehen sei, wisse man sich mit Umweltverbänden einig.

Mit der von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Änderung des § 18a WHG würden Tür und Tor für eine Privatisierung kommunaler Einrichtungen geöffnet. Dies lehne die Gruppe der PDS ab.

Der Ausschuß faßte in seiner 32. Sitzung folgende Beschlüsse:

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD sind aus der Anlage 1, diejenigen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der Anlage 2 und die Anträge der Gruppe der PDS aus der Anlage 3 ersichtlich.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Eingangsformel des Gesetzes wurde einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 1a wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD mehrheitlich abgelehnt.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt wurde auch ein Antrag der Fraktion der SPD zu § 1a Abs. 1, nach dem an die Stelle des im Ursprungsan-

trag Nummer 1a genannten Wortes „bewahren“ das Wort „schützen“ treten sollte.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS mehrheitlich abgelehnt wurde der Antrag der Fraktion der SPD Nummer 1b.

Einstimmig angenommen wurde der modifizierte Antrag der Fraktion der SPD, wie er aus der Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses zu Artikel 1 Nummer 1 ersichtlich ist.

Die Koalitionsfraktionen zogen daraufhin ihren Antrag zurück, der wie folgt lautete:

„In § 1a Abs. 2 werden nach dem Wort ‚verhüten‘ ein Komma gesetzt und das Wort ‚und‘ gestrichen sowie nach dem Wort ‚erzielen‘ die Wörter ‚und um eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden‘ angefügt.“

Mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS wurde der Antrag der Fraktion der SPD Nummer 1d.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 3 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD zu § 3 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS mehrheitlich angenommen.

Mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Gegenstimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt wurde der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 5.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS mehrheitlich abgelehnt wurde der Antrag der Fraktion der SPD zu § 5.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 5 nahm der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS an.

Mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD wurde der

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 6 a.

Mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS lehnte der Ausschuß den Antrag der Fraktion der SPD zu § 6 a ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS nahm der Ausschuß den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu § 6 a an.

Der Ausschuß lehnte den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 7 a mehrheitlich ab, wobei dieser Beschluß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD getroffen wurde.

Den Antrag der Fraktion der SPD zu § 7 a lehnte der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS ab.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 7 a nahm der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS mehrheitlich an.

Den Antrag der Fraktion der SPD zu § 18 a lehnte der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS ab.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 18 a Abs. 1 nahm der Ausschuß einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS an.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen nahm der Ausschuß die Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu § 18 a Abs. 2 und 2 a mehrheitlich an, gegen die die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe der PDS votierten; zugleich lehnte der Ausschuß den Antrag Nummer 6 der Fraktion der SPD ab.

Einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS nahm der Ausschuß den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 18 b an.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 18 c nahm der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS mehrheitlich an.

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den §§ 19, 19 g, 19 h und 19 i wurden mehrheitlich abgelehnt. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stim-

men der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gefaßt.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 19 g wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 19 h wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS nahm der Ausschuß den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 21 an.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 21 b nahm der Ausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS einstimmig an.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS lehnte der Ausschuß die Anträge der Gruppe der PDS zu den §§ 21 a und 21 b ab.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 23 nahm der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS mehrheitlich an.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 31 lehnte der Ausschuß mehrheitlich ab, wobei dieser Beschluß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gefaßt wurde.

Der Ausschuß lehnte mehrheitlich den Antrag der Fraktion der SPD zu § 31 Abs. 1 a ab, wobei dieser Beschluß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt wurde.

Die Anträge der Koalitionsfraktionen zu § 31 Abs. 1, 4, 5 und 6 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS mehrheitlich angenommen.

Die Anträge der Koalitionsfraktionen zu § 31 Abs. 2, 3 und 7 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS mehrheitlich angenommen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 32 lehnte der Ausschuß mehrheitlich ab, wobei dieser Beschluß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gefaßt wurde.

Der Ausschuß lehnte mehrheitlich den Antrag der Fraktion der SPD zu § 32 ab, wobei er seinen Beschluß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS faßte.

Die Anträge der Koalitionsfraktionen zu § 32 Abs. 1 und 2 nahm der Ausschuß mit der Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS an.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 32 Abs. 3 Satz 1 nahm der Ausschuß einstimmig an.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 32 Abs. 3 Satz 2 nahm der Ausschuß mehrheitlich an, wobei er seinen Beschluß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS faßte.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 33 nahm der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS mehrheitlich an.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 36 lehnte der Ausschuß mit Stimmenmehrheit ab, wobei er seinen Beschluß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD faßte.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 36 b nahm der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS mehrheitlich an.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 44 nahm der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS an.

Die Anträge der Koalitionsfraktionen zu den Artikeln 2, 3 und 5 nahm der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS an.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen zu Artikel 4 nahm der Ausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS einstimmig an.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS mehrheitlich zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der durch die Beschlüsse des Ausschusses veränderten Fassung anzunehmen.

Die Fraktion der SPD hat im Laufe der Beratungen einen Entschließungsantrag vorgelegt. Den aufgrund der Ausschußberatungen einvernehmlich geänderten Entschließungsantrag nahm der Ausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD an.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen begründet der Ausschuß im einzelnen wie folgt:

Zu Artikel 1 (Eingangsformel)

Richtigstellung

Zu Nummer 1 (§ 1 a)

Für eine wirksame Verbesserung der Hochwasservorsorge ist ein Maßnahmenbündel auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene notwendig. Dazu gehören auch Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Entsprechend einem Vorschlag des Umweltbundesamtes in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 25. September 1995 sollte durch eine Änderung des § 1 a WHG eine vorsorgende Hochwasserschutzpolitik mit gefördert werden.

Zu Nummer 1 a (§ 3)

Der Antrag übernimmt den Vorschlag der Bundesregierung gemäß Nummer II. 3. b ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Änderung des § 5 entspricht weitgehend dem Gesetzentwurf des Bundesrates, folgt aber im Text den Empfehlungen der Arbeitsgruppe aus Vertretern der Koalitionsfraktionen und der Bundesressorts zur Umsetzung der Vorschläge der unabhängigen Expertenkommission zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren (sog. Schlichter-Kommission). Die Bundesregierung hat diesen Empfehlungen zugestimmt. Die ausdrückliche Normierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für zusätzliche wasserrechtliche Anforderungen erscheint sachgerecht. Zur verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit gehört, daß eine zusätzliche Anforderung auch dann unverhältnismäßig ist, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anforderung angestrebten Erfolg steht.

Zu Nummer 3 (§ 6 a)

Bei den umzusetzenden bindenden Beschlüssen handelt es sich um Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des EG-Vertrages, nicht der Europäischen Union, die über keine eigenständige Rechtsetzungsbefugnis verfügt.

Zu Nummer 4 (§ 7 a)

Der Antrag übernimmt den Vorschlag der Bundesregierung gemäß Nummer II. 5 ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Mit der Vereinheitlichung des technischen Anforderungsniveaus soll keine Anhebung der bisher geltenden Anforderungen verbunden sein, um Kostensteigerungen, insbesondere für kommunale Abwässer, zu vermeiden.

Zu Nummer 4 a (§ 18 a)

Buchstabe a enthält eine für die praxisgerechte Durchführung der Abwasserbeseitigung wichtige Klarstellung. Sie eröffnet den Kommunen mehr Spielraum für die Optimierung ihrer Entsorgungskonzepte. So können dezentrale Entsorgungseinrichtungen kostensparender als zentrale Systeme mit langen Kanalnetzen sein und die umweltrechtlichen Anforderungen ebenfalls erfüllen.

Buchstabe b übernimmt den Vorschlag der Bundesregierung gemäß Nummer II.6.b ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Buchstabe c entspricht ebenfalls der Vorlage der Bundesregierung, die dem federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Januar 1996 nach der in dieser Stellungnahme angekündigten Prüfung zugeleitet wurde. Mit dem neuen Absatz 2 a wird die Regelung des § 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auch für den Abwasserbereich übernommen, soweit das innerhalb eines Rahmengesetzes nach Artikel 75 GG möglich und gewässerschutzpolitisch sinnvoll ist. Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte tragen den besonderen Bedürfnissen der Sicherheit der Abwasserentsorgung und des Gewässerschutzes Rechnung und sind als rahmenrechtliche Vorgaben notwendig, um die unverzichtbaren Mindestanforderungen bundeseinheitlich durchzusetzen.

Zu Nummer 4 b (§ 18 b)

Der durch Buchstabe a neugefaßte § 18 b Abs. 1 regelt für den Abwasserbereich das anlagenbezogene Technikniveau. Maßgebend sind zunächst die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Einleitungsanforderungen. Diese müssen nach dem neuen § 7 a künftig mindestens dem Stand der Technik in der durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 konkretisierten Gestalt entsprechen. Betroffen von Einleitungsanforderungen sind in erster Linie Abwasserbehandlungs-

anlagen. Mit der Änderung soll es weitgehend dem Abwasserbeseitigungspflichtigen überlassen bleiben, wie er im Einzelfall die gestellten Anforderungen erfüllt. Dies stärkt die Eigenverantwortung und fördert eine auch unter Kostengesichtspunkten optimierte Erledigung der Entsorgungsaufgabe. Für nicht von Einleitungsanforderungen determinierte Anlagen oder Anlagenteile beläßt Satz 2 es bei den in der Praxis bekannten und bewährten allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Buchstabe b ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 7 a.

Zu Nummer 5 (§ 18 c)

Kläranlagen werden häufig vordringlich mit dem Ziel einer Verbesserung der Gewässerqualität ausgebaut, z. B. um verschärfte Anforderungen in der Einleitungserlaubnis einhalten zu können. Aus diesem Grund kann es angezeigt sein, in bestimmten Fällen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu verzichten. Einige Landeswassergesetze sehen bereits eine solche Möglichkeit vor, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG hat (vgl. Artikel 41 i Satz 2 BayWG, § 58 Abs. 2 Satz 9 WG NW).

Diese Möglichkeit soll ausdrücklich auch im Bundesrecht verankert werden. Die Regelung gibt den Ländern bei unwesentlichen Änderungen den Spielraum für (vereinfachte) Zulassungsverfahren, Anzeigeverfahren oder völlige Genehmigungsfreiheit. Die Länder können auch näher konkretisieren, wann nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. So können sie z. B. festlegen, daß dies insbesondere der Fall ist, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (vgl. § 15 BImSchG).

Zu Nummer 6 (§ 19 g)

Die Änderung des § 19 g ist um die Anpassung an die sächliche Bezeichnungsform für die Bundesministerien zu ergänzen.

Zu Nummer 6 a (§ 19 h)

Der Antrag übernimmt – von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen – den Vorschlag der Bundesregierung gemäß Nummer II.8.a ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Zu Nummer 6 b (§ 21)

Der Antrag übernimmt den Vorschlag der Bundesregierung gemäß Nummer II.8.b ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Zu Nummer 7 (§ 21 b)

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu Nummer 12 (§ 23)

Rechtsförmlich korrekte Formulierung des Gesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 31)

§ 31 bedarf aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren sowie der Verbesserung der Hochwasservorsorge wesentlicher Änderungen. Die Vorschrift soll deshalb entsprechend den von der Bundesregierung im Januar 1996 aufgrund ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates (vgl. Nummer II.10) vorgelegten Vorschläge neu gefaßt und strukturiert werden.

Absatz 1 zielt in erster Linie im Interesse einer wirksameren Hochwasservorsorge darauf ab, den natürlichen oder naturnahen Zustand der Gewässer soweit wie möglich zu erhalten oder wiederherzustellen. Damit soll vor allem erreicht werden, daß natürliche Rückhalteflächen für die Aufnahme des Hochwassers zur Verfügung stehen. Ein dem entgegenstehender Belang des Allgemeinwohls kann insbesondere, was ausdrücklich klargestellt wird, eine bestimmte, umweltfreundliche Nutzung der Wasserkraft als regenerative Energiequelle sein.

Dies kann zunächst eine vorhandene, zugelassene Nutzung sein. Allerdings genießen auch diese Anlagen keinen absoluten Bestandsschutz, wenn z. B. die Belange der Hochwasservorsorge oder des Natur- und Artenschutzes überwiegen. Neu zuzulassende Nutzungen genießen erst recht keinen absoluten Vorrang. Hierbei muß zudem vom Betreiber dargelegt werden, daß keine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer erfolgt.

Absatz 2 regelt die Planfeststellungspflicht von Gewässerausbauten. Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht. Der neue Satz 3 dient einer für die Praxis wichtigen Klarstellung, die von der Arbeitsgruppe aus Vertretern der Koalitionsfraktionen und der Bundesressorts zur Umsetzung der Vorschläge der sog. Schlichter-Kommission empfohlen worden ist.

Absatz 3 regelt künftig die Fälle der die Planfeststellung ersetzenden Genehmigung (bisher § 31 Abs. 1 Satz 3). Damit wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Koalitionsfraktionen und der Bundesressorts zur Umsetzung der Vorschläge der Schlichter-Kommission berechtigten Anliegen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren Rechnung getragen, soweit dies EG-rechtlich zulässig ist.

Der neue Absatz 4 führt in Satz 1 ebenfalls aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen die Möglichkeit der stufenweisen Zulassung von Ausbauten ein. Satz 2 mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns entspricht dem geltenden Absatz 2 a.

Absatz 5 entspricht § 57 b Abs. 2 BBergG. In die abschnitts- und stufenweise Planfeststellung eingeschlossene behördliche Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen können in Vorbescheide und Teilgenehmigungen aufgegliedert werden. Eine etwa erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Gegenstand der Teilentscheidung möglich.

Absatz 6 faßt die geltenden Absätze 1 a und 2 zusammen und erweitert sie inhaltlich im Hinblick auf die materiellen Ergänzungen im neuen Absatz 1. Insofern gilt der Bestandsschutz des Artikels 125 a Abs. 2 GG. Satz 3 ist eine zentrale, aus Gründen eines wirksamen Hochwasserschutzes unentbehrliche Konsequenz der Verpflichtungen nach Satz 1.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 14 (§ 32)

Der neugefaßte § 32 enthält in den Absätzen 1 und 2 die Regelungen, die die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates unter Nummer II.2 in bezug auf Überschwemmungsgebiete als Teil des vorbeugenden Hochwasserschutzes angekündigt und im Januar 1996 im Text vorgelegt hat. Die Änderung des § 32 kann zu einer stärkeren Ausweisung von Überschwemmungsgebieten führen. Insbesondere könnte die Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen eine Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland erforderlich machen. Damit der Hochwasserschutz nicht auf Kosten der Landwirte durchgeführt wird, ist eine Ausgleichsregelung für Leistungen erforderlich, die über die Vorgaben einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinausgehen.

Die Koordinierungspflicht der Länder nach Absatz 3 wird im Hinblick auf die länderübergreifende Wirkung bestimmter Maßnahmen, die das Hochwasser beeinflussen können, und angesichts der Erfahrungen bei der letzten großen Hochwasserkatastrophe am Rhein für erforderlich gehalten. Entsprechend dem neuen § 31 Abs. 7 wird eine Vermittlung durch die Bundesregierung vorgesehen.

Zu Nummer 15 (§ 33)

Die Entlastung von Kanalnetzen und Kläranlagen von unschädlichem Regenwasser kann sich nicht nur dämpfend auf die Abwasserbeseitigungskosten auswirken, sondern auch dazu beitragen, Hochwassergefahren zu mindern. Neben der Möglichkeit, in geeigneten Fällen Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer als Gemeingebrauch zuzulassen (vgl. Aufhebung des § 23 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs), gehört dazu auch die schadlose Regenwasserversickerung in das Grundwasser. Die Länder werden ermächtigt, hierfür von der Durchführung nicht notwendiger Erlaubnisverfahren abzuweichen.

Zu Nummer 16 (§ 36 b)

Buchstabe a entspricht inhaltlich Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

Buchstabe b übernimmt den Vorschlag der Bundesregierung gemäß Nummer II. 11. a ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Zu Nummer 17 (§ 44)

Übernahme des Vorschlags der Bundesregierung gemäß Nummer II. 11. b ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Zu Artikel 2 – neu –

Es ist aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtsklarheit sachgerecht, bis zum Inkrafttreten durch Rechtsverordnung festgelegter Anforderungen nach der neuen Fassung des § 7 a WHG die bisher durch allgemeine Verwaltungsvorschriften konkre-

sierten Mindestanforderungen weitergelten zu lassen.

Zu Artikel 3 – neu –

Nummer 1 übernimmt den Vorschlag der Bundesregierung gemäß Nummer II. 12. a ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Berlin-Klausel durch die Einigung Deutschlands gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 4 – neu –

Der Antrag übernimmt den Vorschlag der Bundesregierung gemäß Nummer II. 12. b ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Zu Artikel 5 – neu –

Folgeänderung

Bonn, den 3. Juni 1996

Dr. Norbert Rieder

Berichterstatter

Susanne Kastner

Berichterstatte

Dr. Jürgen Rochlitz

Berichterstatter

Birgit Homburger

Berichterstatte

Anlage 1

**Ausschuß für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschußdrucksache**
Stand: 21. Mai 1996

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zur Beratung des Gesetzentwurfs
des Bundesrates – Drs. 13/1207 –
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

1. Zu Artikel 1 Nr. 1**§ 1 a wird wie folgt geändert:**

- a) In § 1 a Abs. 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes zu bewahren.“

- b) In § 1 a Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Maßnahmen, aufgrund derer eine Erhöhung der Hochwassergefahr zu besorgen ist, sind soweit wie möglich zu unterlassen.“

- c) In § 1 a Abs. 2 werden nach dem Wort „verhüten“ ein Komma gesetzt und das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „erzielen“ die Wörter „um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und um eine Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden“ angefügt.

- d) In § 1 a Abs. 2 ist folgender Satz zu ergänzen:

„Bei der Sicherstellung eines geordneten Wasserabflußverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflußbeschleunigenden Maßnahmen.“

Begründung

Für eine wirksame Verbesserung der Hochwasservorsorge ist ein Maßnahmenbündel auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene notwendig. Dazu gehören auch Änderungen des WHG. Die Vorschläge des Bundesrates sollten um weitere Änderungen des WHG ergänzt werden. Entsprechend den Vorschlägen des Umweltbundesamtes in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung des Umweltausschusses am 25. September 1995 sollte durch Änderungen des § 1 a eine vorsorgende Hochwasserschutzpolitik mitgefördert werden. Dazu sollte schon in der Grundsatznorm zum Ausdruck kommen, daß Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes zu bewahren und umweltverträglich zu entwickeln sind.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, bei denen Einträge von

Schadstoffen und Nährstoffen ins Grundwasser und Oberflächenwasser zu besorgen sind.“

Begründung

Klarstellung des in § 3 Abs. 2 Nr. 2 schon jetzt geltenden Rechts in Bezug auf die Erlaubnis- oder Bewilligungspflichtigkeit der Benutzung der Gewässer. Als Benutzungen gelten auch Einwirkungen, die zu schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers führen. Bestimmte landwirtschaftliche Produktionsverfahren z. B. in Düngungsüberschüßbetrieben, in bestimmten Intensivkulturen oder in Lagen mit durchlässigen, flachgründigen Böden können zu Schadstoff- und Nährstoffeinträgen mit schädlichen Veränderungen führen. Hier kann also eine Erlaubnisspflichtigkeit entstehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die vorgeschlagene Einfügung eines Satzes in § 5 Abs. 1 wird abgelehnt. Dies gilt auch für die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Sätze 2 bis 4, die nach Satz 1 eingefügt werden sollen (Schr. v. 15. Januar 1996).

Begründung

Die vorgesehene besondere Regelung der Verhältnismäßigkeit bei nachträglichen Anordnungen im Einzelfall ist nicht akzeptabel, da sie

- wegen mehrfacher Regelung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überflüssig ist,
- nicht anwendbar ist und
- als Überreglementierung zu einer Absenkung des Gewässerschutzniveaus führen würde.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3**Der neue § 6 a sollte wie folgt lauten:**

„§ 6 a

(1) Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Gewässerschutz notwendig ist, kann die Bundesregierung Anforderungen an die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates festlegen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an die Beschaffenheit von Gewässern, die Benutzung von Gewässern und den Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne der § 18 b Abs. 1, § 19 a Abs. 1 und § 19 g Abs. 1 und 2 WHG.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind Daten zur Mengensituation und zum Qualitätszustand der Gewässer von den Ländern zu erheben und dem Bund zu übermitteln.“

Begründung

Um dem Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 80 GG stärker Rechnung zu tragen, sollte die Ermächtigung nur auf bindende Beschlüsse der Eu-

ropäischen Gemeinschaft im Bereich Gewässerschutz beschränkt werden. Der Begriff „zwischenstaatliche Vereinbarungen“ ist zu unbestimmt.

Zusätzlich sollte der Bundestag an der Umsetzung der EG-Vorschriften beteiligt werden, da sonst die Regierung ohne jede Beschlußfassung durch den Bundestag EG-Richtlinien beschließen und in Verordnungen umsetzen könnte.

Berichtspflichten, die die EG-Gewässerschutzrichtlinien Deutschland auferlegen, können nur erfüllt werden, wenn die Länder die dazu notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Da dies in dem vorgeschlagenen § 6 a bisher nicht berücksichtigt war, ist eine entsprechende Regelung in Absatz 2 notwendig.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4

Der vorgeschlagene § 7 a wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

In § 7 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die geltenden Fristen des EG-Rechts zu beachten.“

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene § 7 a Abs. 5 wird abgelehnt.

Begründung

Die mehrfache Regelung des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 7 a Abs. 2 und in dem von der Regierung vorgeschlagenen § 7 a Abs. 5 ist nicht akzeptabel, da sie zu einer unerwünschten Absenkung des vorsorgenden Gewässerschutzniveaus führen würde. Mit der Regelung des Standes der Technik als Anforderungsniveau in Verbindung mit Absatz 2 wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend berücksichtigt. Eine neue, von § 3 Abs. 6 BImSchG abweichende Definition des Standes der Technik wäre verwirrend.

Es ist davon auszugehen, daß nach Erklärungen der Bundesregierung und des Bundesrates eine Verschärfung der Anforderungen an die kommunale Abwasserreinigung durch das dann geltende Anforderungsniveau „Stand der Technik“ in der geplanten Abwasserverordnung nicht vorgesehen ist.

Zur Klarstellung, daß bestehende Anlagen nicht unbegrenzt weiterbetrieben werden können, wird auf die im EG-Recht festgelegten Fristen verwiesen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Anfügung eines Satzes an § 18 a Abs. 2 wird abgelehnt. Auch der von der Bundesregierung mit Schreiben vom 15. Januar 1996 vorgeschlagene Absatz 2 a wird abgelehnt.

Begründung

Der Satz „Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen“ beschreibt eine Selbstverständlichkeit und ist daher überflüssig. Der vorgeschlagene Absatz 2 a würde die Länder unnötigerweise zu Regelungen verpflichten.

Aussagen zur Privatisierung haben im Wasserhaushaltsgesetz nichts zu suchen.

Im übrigen ist der Ausdruck „Abwasserbeseitigung“ irreführend und sollte durch den Begriff „Abwasserbehandlung“ ersetzt werden.

7. Zu § 18 a

§ 18 a wird wie folgt geändert:

In § 18 a werden die Worte „Abwasserbeseitigung“ und „beseitigen“ durch die „Abwasserbehandlung“ und „behandeln“ und das Wort „Abwasserbeseitigungspläne“ durch das Wort „Abwasserbehandlungspläne“ ersetzt.

Begründung

Gebrauchtes, mehr oder weniger verschmutztes Trinkwasser, Regenwasser, Quellwasser oder sonstiges Wasser wird eigentlich nicht beseitigt, sondern in Kanalsystemen gesammelt, in Kläranlagen behandelt und dann mehr oder weniger gereinigt in die sog. Vorfluter eingeleitet. Dies sollte durch die Verwendung des Wortes „Abwasserbehandlung“ deutlich gemacht werden. Wasser verschwindet nicht, sondern wird nach Gebrauch wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben und wird dann wieder zu Regen oder Trinkwasser usw. Das Bewußtsein für diesen natürlichen Wasserkreislauf sollte gefördert werden, um jede Beeinträchtigung soweit wie möglich zu vermeiden. Die Verwendung des Wortes „Abwasserbeseitigung“ steht dem entgegen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 13

a) § 31 Abs. 1 a sollte wie folgt lauten:

„(4a) Die Genehmigung für einen Gewässer Ausbau ist zu versagen, wenn damit zu rechnen ist, daß dieser zu einer nachhaltigen Erhöhung der Hochwassergefahr beiträgt oder zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, insbesondere von Auwäldern, führt. Beim Ausbau von naturnahen Gewässern sind in der Linienführung und Bauweise signifikante Gewässerbeeinträchtigungen zu vermeiden, insbesondere die Veränderung des Abflußregimes und die Verdrängung der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften.“

Beim Ausbau von bereits ganz oder teilweise ausgebauten Gewässern sind zusätzlich begleitende Renaturierungsmaßnahmen vorzusehen.“

b) § 32 sollte wie folgt lauten:

„ § 32

(1) Soweit es

1. der Erhalt oder die Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. die Verhinderung oder Rückführung erosionsfördernder Eingriffe,
3. der Erhalt oder die Rückgewinnung natürlicher Retentionsflächen oder
4. die Regelung des Hochwasserabflusses

erfordern, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten zu erklären. Dabei ist der höchste bekannte Hochwasserstand (sog. Jahrhunderthochwasser) zugrunde zu legen.

(2) Für Überschwemmungsgebiete sind Vorschriften zu erlassen, die

1. natürliche Retentionsflächen sichern oder deren Wiederherstellung ermöglichen,
2. den schadlosen Abfluß des Hochwassers sichern, insbesondere Bebauungsverbote und die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen vorsehen sowie die Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausgleichsflächen im Falle baulicher Nutzung enthalten.

Darüber hinaus können für solche Gebiete Vorschriften erlassen werden, die

1. Änderungen der Nutzungsart betreffen,
2. den Uferbewuchs festlegen,
3. die Gewässerstruktur regeln,
4. die Qualität des Grundwassers sicherstellen.“

Begründung

Die von der Bundesregierung am 15. Januar 1996 vorgelegten Formulierungen zur Änderung der §§ 31 und 32 sind abzulehnen.

Zur Verbesserung der Hochwasservorsorge sollten in den §§ 31 a und 32 beim Gewässerbau und für Überschwemmungsgebiete konkrete Anforderungen geregelt werden.

Das Umweltbundesamt hat hier Vorschläge vorgelegt.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ausnahmeregelung für die Nutzung der Wasserkraft ist nicht akzeptabel, da sie die Erhaltung der letzten naturnahen Gewässerabschnitte gefährden würde und dem Bundesnaturschutzgesetz und der EG-FFH-Richtlinie widersprechen würde. Die übrigen Regelungen zum Hochwasserschutz und zur Beschleunigung von Verfahren sind fragwürdig und mit den Ländern offensichtlich nicht abgestimmt. Dies gilt insbesondere für die Kosten von Ausgleichszahlungen in Überschwemmungsgebieten.

Anlage 2

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschußdrucksache

Stand: 20. Mai 1996

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drs. 13/1207 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Folgende Änderungen werden im Gesetzestext vorgenommen:

1. § 1 a Grundsatz

Absatz 1: Einfügung vor Satz 1:

„Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit, im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner und dem Ziel der Sicherstellung nachhaltiger, stabiler und gesunder Ökosysteme dienen. Das Leitprinzip der Verwirklichung dieser Zielsetzung ist das Vorsorgeprinzip. Das bedeutet eine Vermeidung der Verschmutzung und anderer Beeinträchtigungen der Gewässer. Dies ist durch kontinuierliche Verringerung der Emissionen und Einleitungen von Stoffen oder Energie oder anderer schädlicher Einwirkungen mit dem Ziel ihrer Einstellung zu erreichen. Danach müssen Verhütungsmaßnahmen getroffen werden, wenn triftige Anhaltspunkte zur Besorgnis vorliegen, daß mittelbar oder unmittelbar den Gewässern zugeführte Stoffe oder Energie oder sonstige Maßnahmen zu einer Schädigung des Ökosystems, einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit, einer Beeinträchtigung der Umwelt oder einer Behinderung der rechtmäßigen Nutzung der Gewässer führen können, selbst wenn es keinen schlüssigen Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einträgen und ihren Auswirkungen gibt.“

2. § 3 Benutzungen

Absatz 2: Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Landwirtschaftliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Beschaffenheit des Wassers oder Grundwassers dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß zu schädigen. Dazu zählen insbesondere die Führung eines Düngungsüberschußbetriebes mit einem Wirtschaftsdüngeranfall von mehr als 1,5 DE/ha LF, der Betrieb von Intensivkulturen wie Mais, Wein, Hopfen in weiteren Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen, sowie der landwirtschaftliche Betrieb bei Hanglagen, Lagen mit durchlässigen, flach-

gründigen Böden oder mit geringem Gewässerflurabstand.“

3. § 5 Vorbehalt

Streichung der vorgesehenen Einfügung in Absatz 1.

4. § 6a Supra- und internationale Anforderungen

Wird neu gefaßt:

„§ 6a

(1) Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Union notwendig ist, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 1 a Abs. 1 erlassen, insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung von Gewässern sowie den Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne der § 18 b Abs. 1, § 19 a Abs. 1 und § 19 g Abs. 1 und 2 festlegen. Diese Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind Daten zur Mengensituation und zum Qualitätsstand der Gewässer von den Ländern zu erheben und dem Bund zu übermitteln.“

5. § 7a Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

Änderung von Absatz 1 wie folgt:

„(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. In der Rechtsverordnung werden angemessene Fristen für die Anpassung vorhandener Einleitungen an den Stand der Technik festgelegt.“

Streichung des im Entwurf vorgesehenen § 7 a Abs. 2.

Streichung des im Entwurf vorgesehenen § 7 a Abs. 3.

Änderung von Absatz 4 in Absatz 2 wie folgt:

„(2) Die Länder stellen sicher, daß bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden.“

Einfügung von Absatz 3 (neu):

„(3) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur

Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.“

6. § 19 Wasserschutzgebiete

Absatz 1: „können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.“ wird geändert in: „sind Wasserschutzgebiete festzusetzen.“

7. § 19g Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Änderung von Absatz 3:

„den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wird ersetzt durch „dem Stand der Technik“.

8. § 19h Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

Einfügung von Absatz 3 (neu):

„(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach § 19 g Abs. 1, 2 und 3, so kann die zuständige Behörde dem Betreiber die Vorlage eines Sanierungsplans aufgeben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anordnungen an die Erstellung von Sanierungsplänen zu erlassen.“

9. § 19i Pflichten des Betreibers

Absatz 3: Streichung des Halbsatzes:

„, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist“.

10. § 31 Ausbau

Absatz 1 Satz 3 wird geändert in:

„Ein Ausbau kann unter Beteiligung der Naturschutzverbände ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn

1. es sich um einen Ausbau von geringer Bedeutung handelt, insbesondere um einen naturnahen Ausbau bei Teichen und um eine kleinräumige, naturnahe Umgestaltung wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, oder
2. der Ausbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann.

Die zuständige Behörde soll ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 2 vorliegen und mit dem Ausbau eine wesentliche Verbesserung für die dort genannten Schutzgüter herbeigeführt werden soll.“

Absatz 1 a wird ergänzt um Satz 2:

„Die Genehmigung für einen Gewässerausbau ist zu versagen, wenn damit zu rechnen ist, daß dieser zu einer nachhaltigen Erhöhung der Hochwassergefahr beiträgt oder zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, insbesondere von Auwäldern, führt.“

11. § 32 Überschwemmungsgebiete

Absatz 1 wird ersetzt durch folgende Absätze 1 und 2:

„(1) Soweit es

1. der Erhalt oder die Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. die Verhinderung oder Rückführung erosionsfördernder Eingriffe,
3. der Erhalt oder die Rückgewinnung natürlicher Retentionsflächen,
4. die Regelung des Hochwasserabflusses

erfordert, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten zu erklären. Dabei ist der höchste bekannte Hochwasserstand seit 1945 zugrunde zu legen.

(2) Für Überschwemmungsgebiete sind Vorschriften zu erlassen, die

1. natürliche Retentionsflächen sichern oder deren Rückführung ermöglichen,
2. den schadlosen Abfluß des Hochwassers sichern, insbesondere Bebauungsverbote und die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen vorsehen.“

12. § 36 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

In Absatz 1 Satz 1 werden „sollen“ durch „sind“ und „aufgestellt werden“ durch „aufzustellen“ ersetzt.

Begründung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung setzen ungeprüft und ohne empirisch belegbare Hintergründe eine Praxis unverhältnismäßiger Anforderungen an den Betreiber voraus. Seinen weiteren Zielsetzungen, insbesondere der Verfahrensbeschleunigung bei Anpassungsmaßnahmen und nachträglichen Auflagen sowie der Vereinheitlichung des maßgeblichen Technikniveaus, wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Dem vorliegenden Gesetzentwurf ist vielmehr daran gelegen, gewässerschutzrechtliche Anforderungen im Sinne der Empfehlungen der Schlichter- und Ludewig-Kommissionen unter Aufgabe staatshoheitlicher Überwachungsaufgaben über das unsachgemäße, außergesetzliche Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung der Industrie zu relativieren.

Dem Entwurf kann daher nur unter dem Vorbehalt nachstehender Änderungen zugestimmt werden:

Zu § 1 a Abs. 1, § 31 Abs. 1 a, §§ 32 und 36

Die im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Änderungen des WHG zum Hochwasserschutz sind unzureichend. Ihre Halbherzigkeit zeigt sich in ihrem unverbindlichen Appell-Charakter, wasserschutzrechtliche Verbindlichkeit liegt ihnen fern.

Die Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Thema „Hochwasserkatastrophe – Hilfen und Möglichkeiten vorbeugender Maßnahmen“ hat dagegen in den Stellungnahmen der Sachverständigen aufgezeigt, wo Vollzugs-, aber auch Regelungsdefizite bestehen. Gerade, weil der hausgemachte Anteil an Überschwemmungen in langjährigen Prozessen entstanden ist und daher auch nur auf lange Sicht Abhilfe möglich erscheint, muß nun endlich – immerhin bald ein Jahr nach dem Hochwasserereignis vom Januar 1995 – mit wirksamen Vorbeugemaßnahmen ernst gemacht werden.

Die in § 1 a festgeschriebene Grundsatznorm bringt noch vor dem Bewirtschaftungsaspekt in Satz 2 den Gedanken der Bewahrung von Umwelt und Natur zum Ausdruck.

Die Erweiterung des § 31 Abs. 1 a wird insbesondere durch die als richtig erachtete Verfahrensbeschleunigung in Absatz 1 notwendig, da gerade bei der Möglichkeit schneller Genehmigungs- statt Planfeststellungsverfahren nachteilige, hochwasserseitige Auswirkungen explizit ausgeschlossen gehören. Darüber hinaus kommt gerade in diesem Zusammenhang der Erhaltung der letzten noch existierenden Auwälder besondere Bedeutung zu, deren Funktion im Rahmen des Hochwasserschutzes bisher keine gesetzlich gebührende Würdigung erfahren hat.

Gerade die bisher zögerliche Ausweisung von Überschwemmungsgebieten erfordert dann aber auch eine Konkretisierung des § 32. Der geringere Ermessensspielraum der Ausweisungsbehörden wird sich dadurch ebenso verfahrensbeschleunigend auswirken, wie der damit erreichte einheitliche Vollzug der Länder. Gerade die Verpflichtung zur Renaturierung der Gewässer und Flußauen läßt einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz erwarten. Dagegen läßt die Formulierung von der „Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen“ im Gesetzentwurf des Bundesrates bereits vermuten, daß es sich hier nicht um zwangsläufig mit Verbesserungen verbundene Vorsorgemaßnahmen handelt, sondern um Bewahrung eines status quo der jährlich wiederkehrenden Überschwemmungskatastrophen.

Zwar sieht der Bundesratsentwurf im wasserwirtschaftlichen Planungsteil lobenswerterweise eine Ergänzung des § 36 b Abs. 1 um das Abflußverhalten vor, beläßt jedoch die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne und seine Anforderungen an den Hochwasserschutz in § 36 in einer unsachgemäßen Unverbindlichkeit. Dem hilft die vorgeschlagene Änderung ab.

Zu § 3

Um die diffusen Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlichen Quellen

zu verringern, ist eine Konkretisierung im WHG angezeigt. Zwar handelt es sich bereits im geltenden Recht bei diesen Einträgen um Gewässerbenutzungen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2, jedoch sollten den Vollzugsbehörden konkretisierte Kriterien zur Erlaubnispflichtigkeit für besondere Gefährdungstatbestände an die Hand gegeben werden.

Zu § 6a

Dem im Bundesratsentwurf enthaltenen Begriff „zwischenstaatliche Vereinbarungen“ fehlt die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit. Analog zu § 48a BImSchG ist eine Beteiligung des Bundestages vorzusehen. Auch hier ist Rechtseinheitlichkeit im Umweltrecht herzustellen.

Durch die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland, die sich z. B. aus der EG-Gewässerschutzrichtlinie ergeben, ist eine diesbezügliche Regelung zur Datenerhebung und Übermittlung an den Bund festzuschreiben. Der vorgesehene § 6a bietet dafür keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Zu den §§ 7a, 5 und 19g

Die mit der Änderung des § 7a beabsichtigte Rechtsvereinheitlichung durch die Aufhebung der stofflichen Unterscheidung „gefährlich“ und „nicht gefährlich“ und der technischen Standards „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ wird begrüßt, solange substantiell der neue Stand der Technik keine Absenkung der geltenden Umweltstandards bedeutet. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde aber im wesentlichen eine großzügigere Bewertung für Altanlagen und eine Wirtschaftlichkeitsüberlegung auf mehreren Ebenen bedeuten, die weit über den verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinausgehen. Beides führt zu einer klaren, unerwünschten Senkung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen.

Aus diesem Grund ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung in § 5 Abs. 1 zur Verhältnismäßigkeit nicht nur überflüssig, sondern darüber hinaus strikt abzulehnen. Zwar wäre eine rechtliche Betonung des geltenden Grundrechtsschutzes nicht schädlich, wohl aber die im Bundesratsentwurf intendierte Beeinflussung der Rechtsprechung durch unsachliche und unsachgemäße Interpretationen, die eine Identifikation der Verhältnismäßigkeit mit wirtschaftlicher Vertretbarkeit anstrebt. Zu Recht wurde in der Anhörung festgestellt, daß ein durch die Begründung des Gesetzentwurfs angestoßener Interpretationswandel in diesem Sinne einen erheblichen Rückschritt mit Konsequenzen weit über das Wasserrecht hinaus bedeuten und den umweltrechtlichen Vollzug wesentlich verzögern und erschweren würde.

Der vorliegende Änderungsantrag bewirkt dagegen eine Vereinheitlichung unter Maßgabe eines Verschlechterungsverbotes. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Alt- und Neuanlagen wird im vorliegenden Änderungsantrag aufgehoben, da zu Recht festgestellt wurde, daß verhältnismäßige Anforderungen an Neuanlagen für Altanlagen nicht Unverhältnismäßigkeit bedeuten können. Darüber

hinaus sind auch schwere wettbewerbsverzerrende Privilegierungen von Altanlagen gegenüber Neuanlagen wirtschaftspolitisch nicht zu rechtfertigen.

Dies wird im Bereich der kommunalen Abwasserreinigung zu keiner wesentlichen Mehrbelastung führen, da sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Stand der Technik hier in der Praxis weitgehend angeglichen haben. Die ungeachtet der Gefährlichkeit der abgeleiteten Stoffe noch nicht geregelten Neueinleitungen für Branchenabwässer wie Zellstoff- und Stahlabwässer, mineralöhlhaltige und Textilabwässer oder Abwässer aus der Rauchgaswäsche werden nun endlich – wie seit Jahren angekündigt – dem Stand der Technik angepaßt. Da es im Immissionsschutzrecht üblich ist, neuartige oder erhöhte Umweltschutzanforderungen mit Anpassungsfristen zu versehen, die auch die grundgesetzlich gebotene Verhältnismäßigkeit in zeitlicher Hinsicht und bundesweit einheitlich konkretisiert, ist im Änderungsantrag eine entsprechende wasserrechtliche Regelung vorgesehen. Dazu ist Absatz 2 der bisherigen Fassung und Absatz 3 des Bundesratsentwurfs zu streichen.

Wenn jedoch eine einheitliche Terminologie in § 7a gewählt wird, was vom Umweltbundesamt zu Recht als echter Beitrag einer Deregulierung herausgestellt wird, dann kann in den Vorschriften des § 19g Abs. 3 über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht der Technik-Standard „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ beibehalten werden.

Im Sinne der Notwendigkeit einer Rechtsvereinheitlichung in der Umweltgesetzgebung ist die von der Bundesregierung als § 7a Abs. 5 neu vorgeschlagene Definition des Stands der Technik abzulehnen. Der vorliegende Änderungsantrag greift daher auf die bewährte und praxisnahe Definition des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zurück.

Zu § 19

Die nur unvollständige Ausweisung von Wasserschutzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland – besonders in den alten Bundesländern – ist problematisch. Zwischen den Bundesländern sind deutliche Unterschiede feststellbar. Durch eine Umwandlung der bisherigen „Kann-Bestimmung“ in eine „Soll-Bestimmung“ ist die Ausweisung von Schutzgebieten zwingend vorzuschreiben.

Zu den §§ 19h und 19i

Die in § 19h enthaltene Möglichkeit der Behörde, beim nicht ordnungsgemäßen Zustand von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dem Betreiber die Aufstellung eines Sanierungsplans abzuverlangen, ist instrumentarisch aus dem Altlastenrecht bekannt und wasserrechtlich sinnvoll übertragbar. Hier findet eine angemessene Ergänzung des geplanten Bodenschutzgesetzes statt, das dieses Instrument nur zur Altlastensanierung, nicht jedoch bei Gewässerverunreinigungen durch noch in Betrieb befindliche Anlagen vorsieht.

Die restriktive Auslegung des § 19i Abs. 3 durch die Rechtsprechung, wonach nur in Ausnahmefällen der

vermehrte Einsatz von Grundwasserbeobachtungsmaßnahmen möglich sein soll, erfordert eine Streichung des Halbsatzes. Dadurch wird dem notwendigen Eigeninteresse am Schutz des Grundwassers genüge getan.

Zu § 31

Der Wegfall einer UVP-Pflicht bei planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbauten von geringer Bedeutung trägt der Handhabung in der Praxis Rechnung, wonach bereits heute bei Geringfügigkeit per Plangenehmigung statt per Planfeststellung zugelassen wird, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. Dieser unbestimmt dehnbare und rechtlich kaum faßbare Einschränkungsground entspricht kaum den Erfordernissen einer eigenständigen Bewahrung und umweltverträglichen Entwicklung des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushalts, da alleinig maßgebend in diesem Zusammenhang nur eine eventuelle Nachteiligkeit in den Umweltauswirkungen des Ausbauvorhabens sein kann. Da aber mit dem Wegfall der Einwendungsklausel auch das Einvernehmen mit den Naturschutzverbänden entfallen würde, ist deren Beteiligung explizit festzuschreiben.

Anlage 3

**Ausschuß für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**
Ausschußdrucksache
Stand: 20. Mai 1996

**Änderungsantrag
der Gruppe der PDS
zum Gesetzentwurf des Bundesrates:
– Drs. 13/1207 –
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Folgende Änderungen werden im Gesetzestext vorgenommen:

1. § 21 a Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Benutzer von Gewässern oder von (öffentlichen) Abwasseranlagen, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen, haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.“

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Einleiter von Abwasser in Gewässern oder in (öffentlichen) Abwasseranlagen, für die die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach Absatz 1 nicht vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.“

2. § 21 b Aufgaben

Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch Messungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, durch Aufzeichnungen der Kontroll- und Meßergebnisse; er hat dem Benutzer festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen; er hat ferner die Erstellung von Abwasserkatastern zu veranlassen,“.

Begründung

Zu § 21 a

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, daß weiterhin nur im Ausnahmefall Gewässerschutzbeauftragte für Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen (Indirekteinleiter) bestellt werden müssen. Aus Gründen des Gewässerschutzes ist es aber sinnvoll, daß auch große Indirekteinleiter dazu verpflichtet werden.

Zu § 21 b

Die Erstellung von Abwasserkatastern ist eine unabdingbare Voraussetzung für sinnvolle Maßnahmen des integrierten und additiven Umweltschutzes. Momentan ist die Erstellung dieser Kataster nur in wenigen Einzelfällen vorgeschrieben. Deshalb soll die Erstellung von Abwasserkatastern zur Aufgabe der Gewässerschutzbeauftragten gemacht werden.

